

Science, Medicine and Human Rights
Wissenschaft,
Medizin und
Menschenrechte e.V.

President:
Karl Krafeld
Albrechtstr. 17
44137 Dortmund

Vice-President: T 0711 2220601
Dr. Stefan Lanka F 0711 2220600
Ludwig-Pfaustr.1b M 0171 3281070
70176 Stuttgart Germany

**Flugblatt: Der Fall Hamer: Dringlicher Klärungsbedarf bei der Uni Tübingen!
Das Verteilen und Kopieren des Flugblattes ist erwünscht!**

**„Wir wissen nix! Wir wollen nix wissen!
Wir werden das Wissen immer bekämpfen!“**

„Die von beamteten Professoren abverlangte Unterwerfung unter Recht und Gesetz gilt für uns nicht!“

Exemplarisch nachgewiesen am Habilitationsverfahren des Dr. med. Ryke Geerd Hamer, beweist und bekennt die Universität Tübingen seit 1986 ihre Position der Freiheit von Wissenschaftlichkeit und damit von Wissenschaft:

Läge hier nur ein Fehlverhalten einzelner Professoren oder einer Fakultät zugrunde, läge hier nur ein Fehlverhalten sogenannter „schwarzer Schafe“ an der Universität Tübingen zugrunde, **wären in der Vergangenheit die Rektoren der Universität Tübingen kraft ihres Amtes eingeschritten, würde heute der Rektor der Universität Tübingen, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich Kraft seines Amtes, zur Sicherung des internationalen Rufes der Universität Tübingen, energisch einschreiten.**

Eindeutig sind die Aussagen der Universität Tübingen am 16.12.1986 vor dem Verwaltungsgericht in Sigmaringen. **Prof. Voigt**, Dekan der Medizinischen Fakultät:

„Ja, in der Schulmedizin weiß man über Krebs quasi nichts!“ „Wir wollen gar nicht wissen, ob der Dr. Hamer recht hat!“ „Nein wir wollen es nicht wissen. Und ich werde immer und immer gegen Dr. Hamer stimmen, egal was er schreibt.“

Die Universität Tübingen wurde durch das Gericht verurteilt, das Habilitationsverfahren des Dr. med. Ryke Geerd Hamer fortzusetzen. In der Verantwortung des Rektors der Universität Tübingen, hält die Universität

sich für berechtigt, im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland, ein rechtskräftiges, im Namen des Volkes verkündigtes Urteil nicht zu befolgen.

Im Auftrage der Universität Tübingen schreibt Prof. Dr. med. Gernot Rassner, Medizinische Fakultät, mit Datum vom 30.10.2003 eine Stellungnahme zur Vorlage vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen, die die Universität Tübingen mit Datum vom 17.11.2003 bei dem Gericht einreicht:

„Auch ist es ethisch unverantwortlich und völlig ausgeschlossen, dass die Schulmedizin beziehungsweise unsere Gesellschaft der Neuen Medizin Raum gibt, um z.B. im Rahmen einer klinischen Therapiestudie diese zu überprüfen beziehungsweise zu verifizieren (oder zu widerlegen).“

Anm.: Unter „www.Neue-Medizin.de“ fasste Dr. Hamer seine verifizierten Erkenntnisse zusammen.

Zur Verifikation der Erkenntnisse des Dr. Hamer bedürfte es, vor Einwilligung der Patienten zu medizinischen Maßnahmen (Operationen, Chemotherapie usw.), mit Einwilligung des Patienten einer computertomographischen Aufnahme des Kopfes

Als gemeinnütziger Verein anerkannt

Officially registered humanitarian organisation

Bankverbindung:
Konto-Nr:
BLZ:

Stadtparkasse Dortmund
271 004 907
440 501 99

und einer intensiven Anamnese gemeinsam mit dem Patienten. Nicht mehr und nicht weniger.

Die Universität Tübingen (Prof. Rassner) behauptet dieses als „ethisch unverantwortlich und völlig ausgeschlossen“.

Es besteht der dringende Verdacht, dass, nicht nur die Medizinwissenschaftler an der Universität Tübingen, bei Patienten absichtlich Irrtümer erregt werden, indem das gewollte und gefestigte Nichtwissen (Prof. Voigt: „Nein, wir wollen es nicht wissen.“) gegenüber Patienten als Wissen vorgegaukelt wird, zu dem Zecke, rechtswidrig die Einwilligung zu riskanten Therapien (z.B. Chemotherapie) und Operationen zu erschleichen.

Wenn sich dieser Verdacht als richtig erweisen sollte, wäre hiermit die Beteiligung der Universität Tübingen an einem schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Abs. 1 u. 2 Völkerstrafgesetzbuch bzw. Art. II a) u. c) der Völkermordkonvention vom 9.12.1948 bewiesen. Seit dem 1.7.2002 ist für die Strafverfolgung abschließend die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag gegeben.

Auch infolge dieses Verhaltens der Universität Tübingen seit 17 Jahren, wurde Dr. Hamer die Approbation entzogen, weil er seinen verifizierten Erkenntnissen nicht entsprechend den Anforderungen des Mittelalters und der Zeit der Scheiterhaufen bereit war **abzuschwören**. Infolge des „Nichtabschwörens“ wurde Dr. Hamer in Deutschland zu zwei Jahren Haft verurteilt wegen Ausübung einer heilenden Tätigkeit ohne Zulassung zum Heilberuf, von denen Dr. Hamer ein Jahr „verbüßte“, bis er seinen Wohnsitz nach Spanien verlegte. Am 9.9.2004 wurde Dr. Hamer, auf Betreiben Frankreichs in Spanien verhaftet, zum Zwecke der Auslieferung nach Frankreich. In Frankreich ist ein nicht rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren gegen Dr. Hamer wegen „Betrug“ und „illegaler medizinischer Tätigkeit“ anhängig.

Nun geht es um die Menschen, die sich in der Vergangenheit gutgläubig und vertrauensvoll, in der Situation einer Krankheit an die Universität Tübingen (Universitätsklinik) gewandt haben und heute immer noch wenden und denen mit schwerwiegenden Folgen, oft mit Todesfolgen, von der Universität Tübingen verschwiegen wurde, **dass das akademische Grundprinzip der Universität Tübingen, quasi nichts zu wissen und nachhaltig nichts wissen zu wollen ist, um, unter absichtlichem Verschweigen dieses akademischen Grundprinzipes Menschen irre führen zu können, um so rechtswidrig die Einwilligung zu riskanten Therapien und Operationen zu erschleichen, die in den letzten 17 Jahren, nicht nur an der Universität Tübingen, tödlich endeten.**

Wer schützt die Bürger vor einer Universität, deren Grundprinzip es ist, quasi nichts zu wissen und nachhaltig und absichtlich nichts wissen zu wollen?

Wer schützt die Bürger vor Akademikern (z.B. vor Ärzten, vor Medizinprofessoren u.a.), die absichtlich nichts wissen wollen und auf der Grundlage ihres absichtlichen Nichtwissens, riskante Therapien und sonstige riskante Handlungen durchführen?

Nachweislich haben die zuständigen staatlichen Organe in den letzten 17 Jahren die Bürger hiervoor nicht geschützt. Weitere Hinweise zu Vorgängen um die Verhaftung des Dr. Hamer am 9.9.2004 in Spanien und zur Wissenschaftslosigkeit der Schulmedizin und dessen, was sich Medizinwissenschaft nennt, finden Sie u.a. über die Internetseite www.klein-klein-aktion.de : Hier finden Sie Links zur aktuellen Situation des inhaftierten Dr. Hamer, zur Neuen Medizin, zur absichtlichen Irreführung über Impfungen durch die Schulmedizin, zum klein-klein-Verlag usw.

Ein Studium dieser Internetseite ist geeignet Beweise zu finden, dass die Universität Tübingen keinesfalls eine Ausnahme, ein sog. „schwarzes Schaf“ ist, sondern heutige Normalität in dem was sich real existierende Wissenschaft nennt, insbesondere im Bereich der Medizin und der Biologie.

Leider erweist sich das Verwaltungsgericht Sigmaringen bei seiner Entscheidung im Dez. 1986, die Universität Tübingen zur Fortsetzung des Habilitationsverfahrens zu verpflichten, als Ausnahme in der deutschen Justizrealität, die geistig das Mittelalter und die Zeit der Scheiterhaufen noch nicht überwunden zu haben scheint.

Obwohl die Gerichtsentscheidung die Universität eindeutig zur Fortsetzung des Habilitationsverfahrens verpflichtet, glaubt die im mittelalterlichen Geist verbliebene Universität Tübingen dies seit 17 Jahren ignorieren zu dürfen.

Die Universität Tübingen kann dieses, weil sie hierin durch die Landesregierung von Baden-Württemberg (Wissenschaftsminister), zumindest bisher nicht gehindert wurde.